Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **BKGV-Information**

Band (Jahr): **- (1995)**

Heft 27

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

2054a

BKGV-*Info*

Informationsblatt des Bernischen Kantonalgesangvereins
Bulletin d'information de la Société des Chanteurs Bernois
Erscheint bis 4mal jährlich Nr. 27/Juni 1995

Musiknoten kopieren – weiterhin grundsätzlich verboten

Vor der Entwicklung der Fotokopiergeräte konnte man Musiknoten kaufen oder abschreiben. Der Aufwand fürs Abschreiben war jedoch meist zu gross. Heute dagegen kann jedermann Noten preisgünstig vervielfältigen. Es ist unbestritten, dass das Fotokopieren von Musiknoten den Urhebern und Verlegern und damit dem Musikleben insgesamt grossen Schaden zufügt. Deshalb ist das Kopieren von Musiknoten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, ohne Zustimmung der Verleger verboten.

Ausnahme: Fotokopieren zum Eigengebrauch

Gemäss dem neuen Urheberrechtsgesetz, Art. 19 Abs. 1 und 2, ist ausschliesslich das Fotokopieren zum Eigengebrauch gestattet, nämlich:

1. Von Gesetzes wegen erlaubt und vergütungsfrei ist es, Musiknoten für den eigenen, privaten Gebrauch selber zu kopieren.

2. Gegen Zahlung einer Vergütung ist es gestattet:
   - Musiknoten für den eigenen, privaten Gebrauch durch Dritte, wie z.B. Copy Shops oder Bibliotheken, fotokopieren zu lassen,
   - Musiknoten für den Unterricht durch den Lehrer in den Schulklassen zu fotokopieren oder fotokopieren zu lassen,
   - Musiknoten in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Institutionen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation zu fotokopieren oder fotokopieren zu lassen.

3. Die Verleger treten die Fotokopierrechte im Rahmen dieses Eigengebrauchs an die SUISA ab, welche die Rechte der ProLitteris überträgt. Die ProLitteris kassiert die Fotokopiervergütung bei den Copy Shops, Bibliotheken, Schulen und Betrieben und verteilt sie an die Berechtigten. Alle Kopierrechte, die über diesen engen Rahmen hinaus gehen, werden von den Verlegern weiterhin selber verwaltet.

Fortsetzung Seite 3